

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Die „Sächs. Elbzeitung“ erscheint Mittwoch und Sonnabend und ist durch die Expedition dieses Blattes für 1 Mark 25 Pf. vierteljährlich zu bezahlen. — Inserate für das Amtsblatt werden bis Dienstag früh 9 Uhr, für das Sonnabendblatt spätestens bis Freitag früh 9 Uhr erbeten. — Preis für die gespaltene Corpshalle oder deren Raum 10 Pf., Inserate unter fünf Zeilen werden mit 50 Pf. berechnet, (tabellarische oder complicate nach Ueberreinkunft.) — Inserate für die Elbzeitung nehmen an in Dresden und Leipzig die Annoncen-Büros von Haasenstein & Vogler, Invalidenbank und Aud. Mosse, in Frankfurt a. M. G. L. Daube & Co.

Nº 59.

Schandau, Mittwoch, den 25. Juli

1894.

Amtlicher Theil.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Heinrich Eduard Peschke eingetragene Grundstück, Folium 65 des Grundbuchs für Reinhardtsdorf, aus Wohnhaus mit Mühle, Scheunen- und Schuppengebäude und Hofraum No. 71a des Flurbuchs und den Feld- und Wiesenparzellen No. 71b, 72, 73, 74, 75 bestehend, 2 ha 77, a groß und mit 146,- Steuerinheiten beladen, zur Brandversicherung mit 7260 Mfl. eingeschätzt, von den Ortsgerichten und dem gerichtlichen Sachverständigen auf 13334 Mfl. 50 Pf. gewürdigt, soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangswise versteigert werden und es ist

der 11. August 1894

Vormittags 11 Uhr
als Anmeldetermin,

ferner

der 28. August 1894

Vormittags 11 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 3. September 1894

Vormittags 11 Uhr

als Termin zu Bekündigung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Rechtberichtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmelde-termin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Schandau, am 23. Juli 1894.

Königliches Amtsgericht.

J. B.: Brunst, A. G. Rath. Alt. Köhler, G. S.

Bekanntmachung.

Das Singen und Musizieren in einzelnen Restaurationen hiesiger Stadt in den späten Abendstunden und zur Nachtzeit hat neuerdings wiederum sehr überhand genommen und zu mannißgachen Beschwerden geführt. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Gast- und Schankwirte hierdurch noch besonders aufzufordern, diesem Uebelstande zu steuern, widiigensfalls wir in einzelnen Gast- und Schankwirtschaften zur Einführung einer Polizeistunde gewöntig sein würden.

Ueberdies wird gegen die Ruhestörer, wie schon zeilher im gegebenen Falle wegen Erregung ruhestörenden Lärms nach § 360 II des Reichsstrafgesetzbuches verfahren werden.

Weiter ist schon zu österen Malen seitens der Fremden darüber gellagt worden, daß das Freistellen von Sommerwohnungen anländigen Placate nach erfolgter Vermietung nicht rechtzeitig entfernt werden, was die nach Wohnungen Suchenden zu vergeblichen Bemühungen veranlaßt.

Es bedarf hoffentlich nur dieses Hinweises, um die Vermieter von Sommerwohnungen zur sofortigen Entfernung der betreffenden Placate nach geschahener Vermietung ihrer Wohnungen zu veranlassen.

Schandau, den 23. Juli 1894.

Der Stadtrat.

Bürgerm. Wied.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird hiermit bekannt ge-

macht, daß das Betreten der Staatswaldungen im Forstbezirk Schandau behufs des **Ginsammeln von Preißelbeeren** vor dem 10. August d. J. verboten ist.

Da diese Beschränkung der wohlmeintenden Absicht entspringt, dem **Ginsammeln unreifer Preißelbeeren** vorzubringen und daher lediglich im Interesse des Publikums erfolgt, so darf von der Einsicht der Bevölkerung erwartet werden, daß sie sich der getroffenen Bestimmung willig fügen und den ausübenden Beamten keine Schwierigkeiten bereiten werde.

Königliche Oberforstmeisterei Schandau, am 16. Juli 1894.

H. Gerlach.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Oberforstmeisterei Schandau wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das **Sammeln von Preißelbeeren innerhalb der untergenannten Staatsforstreviere vor dem 10. August 1894**

verboten ist.

Bei widerhandlungen werden, nach Besinden unter gleichzeitiger Einziehung der gesammelten Beeren und benutzten Gefäße, in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von 3 bis 10 Mark geahndet.

In gleiche Strafe verfallen alle diejenigen Personen, welche vor dieser Zeit in den untergedachten Staatsforstrevieren außerhalb öffentlicher Wege mit Preißelbeeren betroffen werden.

Die Gutsvorsteher der Staatsforstreviere:

Reichstein.	Königstein.	Lohmen.	Rosenthal.	Mittelndorf.
Pöpel.	Zehimmer.	Schaal.	Schramm.	Meissner.
Postelwitz.	Markersbach.	Ottendorf.	Cunnersdorf.	
Mahn.	Wemme.	Jacobi.	Schlegel.	
Reinhardtsdorf.	Hinterhermsdorf.	Hohnstein.	Neustadt.	
Linke.	Sinz.	Krutzsch.	J. B.: Hammig.	

Erzgebirgische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.
Sonderzug von Dresden-A. nach Freiberg
und zurück

Sonntag, den 29. Juli d. J.

6 Uhr 10 Min. Vorm. Pers.- Zug ab Schandau in	1 Uhr 5 Min. Vorm. Pers.- Zug
6 " 54 " 106. Pirna	12 " 18 " 129.
8 " 5 " Vorm.	Dresden. A. in 11 " 21 " Nachm.
9 " 32 "	in Freiberg ab 10 "

Fahrpreis nach Freiberg und zurück:

von Schandau	4,00 Mf. II. Kl., 2,50 Mf. III. Kl.
" Königstein Rathen, Pöyscha (Wehlen)	3,50 " II. " 2,20 " III. "
und Oberwögelgsang	2,70 " II. " 1,80 " III. "
" Pirna, Heidenau, Müglitz und Niedersedlitz	Dreitägige Fahrkartengültigkeit. Näheres auf den aushängenden Plakaten.

Dresden, am 19. Juli 1894.

Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen.

Hoffmann.

(ID. 14936).

Nichtamtlicher Theil.

bewährten Innungen erhalten Privileg der Lehrlingshaltung auch die Lehrlingsfrage ein ganz anderes Aussehen als heute erhalten.

Nach neueren Berechnungen haben sich die Finanzen des deutschen Reiches bedeutend gebessert und soll das zu deckende Deficit für das neue Staatsjahr nur 8 Millionen Mark betragen. Die Reichspost, die Reichseisenbahnen, die Wechselstempelsteuer, die Zucker-, Salz- und Brau-Steuer weisen alle erhöhte Einnahmen auf, zeigen also auch eine Erhöhung des Geschäftsvorverkehrs.

Nach Meldungen aus Lissabon und London soll ein Conflict zwischen Deutschland und Portugal dadurch entstanden sein, daß deutsche Kriegsschiffe die Rionga-Bai südlich vom Riongasfluß besetzen und die deutsche Flagge in Rionga hissen, was die Portugiesen kraft des Vertrags von Dezember 1886 als ihr Gebiet beanspruchen. Es wird gemuthmaßt, daß Deutschland Rionga kraft der vom Sultan von Banzibar erworbenen Rechte besetzt habe, da dieser vor dem erwähnten Vertrage Deutschland das Recht zugestanden habe, das ganze Gebiet nördlich von der Mitte der Tunghi-Bai zu besetzen. Weitere Aufklärungen in dieser Angelegenheit sind jedenfalls abzuwarten.

Der in parlamentarischen Kreisen aufgetauchten Nachricht, daß der Reichstag wegen Berathung wichtiger neuer Vorlagen schon im Oktober einberufen werden soll, wird in der offiziösen „Nordd. Allg. Ztg.“ widersprochen. Der Reichstag soll danach in diesem Jahre auch erst Mitte November einberufen werden.

Nach dreijähriger Abwesenheit ist der Reichscommissar Major v. Wissmann, wie bereits gemeldet, wieder in Berlin eingetroffen. Er hat während dieser Zeit viel von Krank-

heit zu leiden gehabt. In den Kreisen der Freunde Wissmann's nimmt man an, daß er nicht wieder nach Afrika in die Tropen gehen wird. Man vermutet, es werde ihm, bevor er definitiv aus dem Amt scheidet, ein Urlaub von einem Jahr bewilligt werden, den er zur Beschreibung seiner lehren Reisen benutzen dürfte.

In Prag wurden der Schlosserhelfe Skala, ein Bruder des im Omladenenprozeß verurteilten Redacteurs Skala, und der Handlungsdienner Deline unter der Beschuldigung verhaftet, einem anarchistischen Geheimbund zur Erzeugung von Explosivkörpern anzugehören. Die Durchsuchung der Wohnung der Verhafteten hat sehr belastendes Material ergeben.

Die Anarchistenfrage in Frankreich scheint der Regierung zunächst keine Verlegenheiten zu bereiten, denn die Deputiertenkammer setzte die Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Unterdrückung des Anarchismus ohne Zwischenfall fort. Mehrere Anträge der Socialisten und Radikalen, welche dahin gingen, daß den Schwurgerichten die Aburtheilung der Vergehen der anarchistischen Presse erhalten bleibe, wurden abgelehnt. Charpentier (Socialist) vertrat seinen Antrag, wonach zwischen der Aufzehrung von Militärpersönlichkeiten zum Ungehorsam in Friedenszeiten und in Kriegszeiten ein Unterschied gemacht werden soll, und rief damit starke Bewegung hervor. Der Antrag Charpentier's wurde darauf mit 426 gegen 70 Stimmen abgelehnt. Hierauf nahm die Kammer den Artikel 1 des Gesetzentwurfes, wonach die Vergehen der anarchistischen Presse den Buchpolizeigerichten überwiesen werden, mit 297 gegen 205 Stimmen an.